

Barrierefreiheit und Zugänglichkeit aus rechtlicher Perspektive

Alexander Tietz
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Gliederung

- I. Übergeordnete Rechtsquellen
- II. Konkretisierung im öffentlichen Bereich
- III. Konkretisierung im privatrechtlichen Bereich
- IV. Rechtliche Handhabung
- V. Fazit und Handlungsoptionen für Versicherte

I. Übergeordnete Rechtsquellen

- Art. 3 lit. f) UN-BRK – Grundprinzip der Konvention
- Art. 9 UN-BRK

„[...]gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten [...]“

I. Übergeordnete Rechtsquellen

- Art. 20 UN-BRK – Persönliche Mobilität

„Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen [...]“

→ Barrierefreiheit als übergeordnetes Prinzip

→ Auf individueller Ebene: angemessene Vorkehrungen, Art. 2 UN-BRK

I. Übergeordnete Rechtsquellen

- Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“

→ Keine subjektiven Rechte ableitbar

→ Teil der objektiven Werteordnung des Grundgesetzes

→ Einfachgesetzliche Konkretisierungen sind notwendig

II. Konkretisierungen im öffentlichen Bereich

- Schaffung des Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)
- Definition von Barrierefreiheit in § 4 BGG
 - Teilweise gibt es Unterschiede zu den BGGen der Länder
 - Geltung für den öffentlichen Sektor, § 1 Abs. 1a BGG
 - Auch für private Unternehmen, die im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind, Art. 9 Abs. 2 lit. b) UN-BRK, § 1 Abs. 3 BGG
 - Bindung der Sozialleistungsträger, § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I

III. Konkretisierung im privatrechtlichen Bereich

- Hohes Diskriminierungspotenzial im privaten Bereich
 - AGG
 - Spärliche gesetzliche Regelungen vorhanden (BGB, ArbStättV)
 - Der Anspruch des SGB IX kann nicht umgesetzt werden
 - Regelungen im privaten Bereich werden oftmals als Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG wahrgenommen

IV. Rechtliche Handhabung

- Verpflichtung privater Akteure als Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.v. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG
 - Auferlegung von Rechten und Pflichten für den Eigentümer
 - Sozialgebundenheit des Eigentums, Art. 14 Abs. 2 GG
 - Abwägung der verschiedenen (grundrechtlichen) Positionen
 - Ansatzpunkt kann hier das Baurecht sein (vgl. § 49 BauO-LSA)
 - Fokus muss auf der (potenziellen) Teilhabe einschränkung liegen

V. Fazit und Handlungsoptionen

- Überwachung der Vorgaben aus der UN-BRK werden auf die Zivilgesellschaft ausgelagert
- Administrativer Verbraucherschutz muss zusätzlich gestärkt werden
→ Überwachungspflichten aus Art. 33 Abs. 2 UN-BRK
- Prävention durch frühzeitige Beteiligung der Menschen mit Behinderung an Planverfahren, § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB
- Klagen als wirkungsvolles Mittel im öffentlichen/privatrechtlichen Bereich

Quellen und Literatur

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Diskriminierung in Deutschland, 2017, S. 260 ff.
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 10.01.2020, 2 BvR 1005/18
- Deutsches Institut für Menschenrechte, Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, März 2015
- VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 27.09.2004, 3 S 1719/03
- Welti, UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, S. 127 ff.
- Tietz, RP-Reha 4/2019, S. 13 ff.